

Der Vorsteher  
des  
Eidgenössischen Politischen  
Departements

4. A. C.

14 FEV. 1946

Für Herrn de Haller.

Betrifft : Beitritt der Schweiz zur UNRRA.

9 | Verschiedene internationale Institutionen haben sich neben der eigentlichen Organisation der Vereinigten Nationen auf Grund besonderer Abkommen gebildet, wie etwa die UNRRA am 9.11.1943, die FAO (Food and Agriculture Organization) am 16.10.1945, der Internationale Gerichtshof am 24.10.1945, der Internationale Stabilisierungsfonds und die Internationale Bank für den Wiederaufbau und die Förderung der Wirtschaft am 27.12.1945 und die UNESCO (United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization) am 16.11.1945. Diese Abkommen enthalten alle Bestimmungen, die den Schluss zulassen, dass wenigstens theoretisch die Möglichkeit einer Aufnahme auch solcher Staaten besteht, die nicht Mitglieder der Vereinigten Nationen sind (für die UNRRA Art.2, Absatz 1 des Abkommens vom 9.11.1943). Ob diese Auslegung richtig ist, wird zurzeit von unseren Gesandtschaften in London, Paris und Washington sondiert.

Hinsichtlich der UNRRA sind freilich die Aussichten auf Zulassung unseres Landes gegenwärtig gering, nachdem die Generalversammlung der Vereinigten Nationen den britischen Vorschlag, alle friedliebenden Staaten zur Teilnahme an der UNRRA einzuladen, abgelehnt hat. Trotzdem scheint aber die Türe für die Neutralen nicht endgültig zugeschlagen worden zu sein. In den Beratungen der zweiten Kommission der Generalversammlung ist von verschiedenen Delegierten die prinzipielle Möglichkeit der Zulassung von Nicht-Mitgliedern der Vereinigten Nationen grundsätzlich bejaht worden, und diese Auffassung wird im Kommissionsbericht vom 30. Januar 1946 mit folgenden Worten ausdrücklich erwähnt: "En outre, on a rappelé que l'accord instituant l'UNRRA permettait aux autres Etats pacifiques de demander leur admission dans l'UNRRA, s'ils le désiraient."

Falls die Sondierungen unserer Gesandtschaften positiv ausfallen, wird der Beitritt der Schweiz zu den verschiedenen Organisationen sorgfältig erwogen werden. Denn es ist für unser Land grundsätzlich erstrebenswert, noch vor der endgültigen Abklärung der Frage des Beitritts zur Organisation der Vereinigten Nationen die Beziehungen zur internationalen Staatengemeinschaft auf den verschiedensten Gebieten zu vertiefen. Diese Auffassung des Bundesrates kommt u.a. in seinem Beschluss vom 10.12.1945 betreffend den eventuellen Beitritt zum Internationalen Gerichtshof zum Ausdruck.



Was die UNRRA anbelangt, fällt ihre Behandlung offenkundig in erster Linie in Ihren Tätigkeitsbereich. In der Tat haben Sie seit mehr als zwei Jahren in engstem Kontakt mit dem Vorsteher des Politischen Departementes die Entwicklung der UNRRA verfolgt und die Möglichkeiten zur Vertiefung der Beziehungen zu dieser Organisation studiert. Sie hatten auch an der Gründung der Schweizer Spende an die Kriegsgeschädigten wesentlichen Anteil, welche einen Beitrag des Bundes von 100 Millionen Franken ja teilweise gerade im Hinblick darauf erhielt, dass die Schweiz damals der UNRRA als einer Organisation der einen kriegführenden Partei nicht beitreten konnte, sodass die Leistungen der Schweizer Spende an die Kriegsgeschädigten gewissermassen auch als Ersatz dessen anzusehen sind, was die Schweiz der UNRRA gegeben hätte, wenn sie deren Mitglied gewesen wäre. Sodann haben Sie mit dem Vertreter der UNRRA in der Schweiz, Herrn Tyler, einen engen Kontakt gepflegt und als Mitglied des Arbeitsausschusses der Schweizer Spende immer wieder auf die Nützlichkeit einer guten Zusammenarbeit der Organe der Schweizer Spende mit denjenigen der UNRRA hingewiesen. Ich bitte Sie deshalb, sich bereitzuhalten, die Frage des Beitritts der Schweiz zur UNRRA, allenfalls zusammen mit andern interessierten Stellen der Bundesverwaltung und mit privaten Organisationen, in der Ihnen geeignet scheinenden Weise abzuklären. Hierbei wird auch zu überlegen sein, welches bestehende oder zu bildende Gremium aus Vertretern derjenigen Kreise unseres Volkes, die sich mit seiner humanitären Tätigkeit befassen, die Rolle einer Konsultativkommission übernehmen könnte.

Bern, den 14. Februar 1946.

*h. h. n. n. n.*

P.S. Wenn ich Ihnen heute diese Notiz zusende, halte ich mir selbstverständlich stillschweigend die Tatsache vor Augen, dass gemäss Entscheid ihres Rates die UNRRA ihre Tätigkeit in Europa Ende 1946 und im Fernen Osten im März 1947 beenden soll, dass also für eine eventuelle Mitwirkung der Schweiz bis zum ersteren Datum nur noch acht Monate vor uns liegen.

*h. h.*